

Marktordnung der Stadt Brehna

in der Fassung vom 30.06.2003



Marktordnung der Stadt Brehna

Auf Grundlage der §§ 4 und 44 Abs.3 Ziffer 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt(GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) i.V. mit den §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) vom 1.1.1987 (BGBl. I S. 425), in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Brehna in seiner Sitzung am 30.06.2003 die folgende Ordnung für die Stadt Brehna beschlossen:

§1 Markttage

Die Stadt Brehna legt folgende Tage für die Durchführung der Wochenmärkte fest:

Mittwoch und Sonnabend.

Die Märkte finden jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Aufbau der Stände kann ab 7.15 Uhr beginnen.

§2 Marktbereiche

Der Wochenmarkt findet im Bereich des Marktplatzes statt. Der Bereich um den Brunnen (vor den Grundstücken Markt 10 und 11) darf nicht genutzt werden. Ausnahmen für den Standort sind zulässig.

§3 Jahrmärkte

1. Zu den jährlich im Stadtgebiet der Stadt Brehna stattfindenden Volksfesten können gleichzeitig Jahrmärkte stattfinden.
2. Der Bereich des Jahrmarktes richtet sich nach dem von der Stadt festgelegtem Bereich des Volksfestes.

§4 Vergabe von Standplätzen

1. Der Beauftragte des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Am Strengbach“ (Marktleiter für den Wochenmarkt) und/ oder der Veranstalter der Jahrmärkte entscheiden über die Vergaben der Standplätze.
2. Die Vergabe eines Standplatzes an einen Gewerbetreibenden ist an die Vorlage einer gültigen Reisegewerbekarte gebunden.

§5 Verhalten auf den Märkten

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den jeweiligen Plätzen/ Straßen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Stände zugelassen.
2. Unabhängig von den Bestimmungen dieser Marktordnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerbetreibenden, in den jeweils geltenden Fassungen.

3. Jeder Händler hat sein Verhalten im Marktbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§6

Reinhaltung der Märkte

1. Die Händler haben dafür Sorge zu tragen, dass Verschmutzungen der Marktanlagen unterbleiben. Anfallender Müll ist in die bereitgestellten schwarzen Mülltonnen zu entsorgen. Essensreste sind in die gesonderte Mülltonne zu geben. Größere Papp- oder Papiermengen sind in die Container (Bahnhofstraße oder R.-Schumann-Weg) zu bringen. Holzabfälle muss jeder Händler selber entsorgen.
2. Die Händler sind für die Reinhaltung Ihres Standplatzes einschließlich der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.
3. Alle Abfälle und das Verpackungsmaterial sind, bis zu deren Entsorgung, innerhalb der Verkaufsstände aufzubewahren. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz durch den Händler sauber zu verlassen.
4. Bei Verunreinigungen des Marktbereiches kommen die Regelungen der Satzung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze in der Stadt Brehna zur Anwendung.

§7

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Straßen und Plätze zu den Wochenmärkten werden eine Standgebühr in Höhe von

7,50 Euro pro Tag/ pro laufender Meter

und Betriebskosten (Strom) entsprechend des Verbrauches als Pauschalgebühr erhoben.

Für die Benutzung der Straßen und Plätze zu den Jahrmärkten wird eine Standgebühr in Höhe von

10,00 Euro pro Tag/ pro laufender Meter

erhoben.

§8

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt an den Beauftragten des Ordnungsamts der Verwaltungsgemeinschaft „Am Strengbach“ (Marktleiter) oder den Veranstalter.
3. Der Gewerbetreibende erhält über die Höhe der entrichteten Gebühr eine Quittung.
4. Diese Quittung ist aufzuheben und auf Verlangen vorzuzeigen.

§9

Marktverweis

Jeder, der den Marktverkehr stört oder gegen die geltenden Bestimmungen verstößt oder das Benutzungsentgelt nicht entrichtet, kann vom Beauftragten des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Am Strengbach“ (Marktleiter) oder Veranstalter des Marktes verwiesen werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Brehna, 30.06.03

gez. Biedermann
Bürgermeister

Siegel